

(Abgeordneter Dr. Zöphel.)

- (A) Ich habe das unerfreuliche Empfinden gegenüber den Vorschriften des Gesetzes, als ob darin etwas vertreten würde, was gar nicht da ist. Wenn wir im protestantischen Gebiete die Kirchgemeinden durch den Kirchenvorstand vertreten lassen, so haben wir in der Gemeinde ein bestimmtes juristisches Gebilde, das im Gesetze seine Fundierung findet. Ein ähnliches Gebilde für die katholische Gemeinde ist nicht vorgesehen. Ich habe in der sächsischen Gesetzgebung keine Stelle finden können, die das bietet, und nach meiner Kenntnis des kanonischen Rechtes ist es ausgeschlossen. Infolgedessen fürchte ich, daß wir hier die Spitze einer Organisation haben, der die Basis fehlt. Wir werden in den Fällen, wo es von Vorteil für die katholische Kirche ist, natürlich die Organe arbeiten und auch entsprechende Urteile unserer Rechtsprechung einheimen sehen. Aber es ist zweifelhaft, ob die Sicherheit geboten worden ist, daß, wenn aus der Vertretung der Kirchenvorstände heraus für die Gemeinden Ansprüche erwachsen, wir eine Gemeinde haben, an die wir uns halten können, ob wir nicht dann die Kirche vor uns sehen, und die Kirche bestreitet, daß sie durch den einzelnen Kirchenvorstand vertreten wird. Der Herr Regierungsvertreter schüttelt mit dem Kopfe, aber ich habe über diese notwendige, schlüssige Unterlage auch für die Oberlausitz keine genügende Gesetzesstelle gefunden,
- (B) denn das Provinzialstatut der Oberlausitz gibt dafür keine genügende Basis.

Dann habe ich auch Bedenken, ob es dem Staate angemessen sei, in der Gestalt, wie es im Gesetze aufgeführt worden ist, in die äußere Ordnung der Kirchgemeinde solche Elemente hereinzutragen, wie §§ 1 und 8 sie aufführen. Es muß dem Staate daran liegen, wenn er solche Dinge ordnet, möglichst klare Verhältnisse zu schaffen. Ich bin der Ansicht, daß § 1 schon in seinem ersten Satze Zweifel darüber aufkommen lassen kann. Die würden wohl zu beheben sein. Jedenfalls scheint mir § 8 in Ziffer 4 Elemente hereinzuführen, die von außen nicht zu erkennen sind. Wenn man eine Rechtsordnung schafft, so kann man sie nur durch äußere Merkmale durchführen. Da findet sich, wenn es erlaubt ist, etwas vorzulesen, in § 8 Ziffer 4 folgendes über den Ausschluß aus der Wählerliste. Er gilt für „diejenigen, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder durch unehrenhaften Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder behobenes Argerniß gegeben haben.“

Das ist ein Kriterium, das sich der Kognition des Staates entzieht, das nur im Inneren der Kirche entschieden werden kann, und ich bin mir zweifelhaft, ob sich der weltliche Arm dazu hergeben sollte, solche Kriterien

zur Maßgabe eines Rechtserwerbes oder eines Rechtsverlustes zu wählen. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn dies etwas schärfer und erkennbarer gefaßt und nicht auf das Innenleben des einzelnen Gemeindeangehörigen begründet worden wäre.

Das sind die Bedenken, die ich gegen den Entwurf habe. Sie werden mich nicht veranlassen, dagegen zu stimmen, dazu sind sie nach meinem Dafürhalten nicht tiefgreifend genug, weil ich annehme, daß dies eine Entwicklung auf Grund der historischen Vergangenheit ist. Aber ich möchte den allgemeinen Wunsch damit verbinden, es möchte die Sonderstellung der Lausitz beseitigt werden,

(Sehr richtig!)

im Interesse unseres ganzen inneren Lebens.

Wir haben schon gehört, daß die Gemeinde Bautzen nicht zugestimmt haben soll oder daß darüber keine Klarheit besteht; ich habe mir von Herrn Kollegen Hartmann sagen lassen, daß die Gemeinde Bautzen damit einverstanden ist, aber Sicherheit für die gesetzgebenden Körperschaften war nicht darüber zu gewinnen. Durch die Freundlichkeit des Herrn Kollegen Hartmann ist mir darüber Aufschluß geworden, er hätte vielleicht auch auf anderem Wege herbeigezogen werden können. Abgesehen von dieser Unklarheit, liegt hierin ein Widerstreit zwischen den beiden Hälften des Königreichs, der auf die Dauer tiefkloffend werden kann. Wir können nur wünschen, daß solche Partikularismen nach und nach verschwinden. Am letzten Ende tun sie der Provinz keinen besonderen Dienst. Wir könnten, wenn wir einheitliche — es braucht die Eigenart der Provinz dabei keineswegs verwischt zu werden — Gesetzesunterlagen brächten, der Lausitz und dem Staate einen Dienst tun.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Kultusminister.

Staatsminister DDR. Bed: Meine sehr geehrten Herren! An die Spitze meiner Ausführungen möchte ich die Genugtuung der königlichen Staatsregierung darüber stellen, daß es der Gesetzgebungsdeputation trotz ihrer durch die Erledigung der Volksernährungsfragen an sich schon stark gesteigerten Arbeitsfülle möglich gewesen ist, noch vor Weihnachten dieses Statut in Vorberatung zu nehmen und zur Vorlage an die Hohe Kammer zu bringen sowie dadurch den Erfolg herbeizuführen, daß im erhofften Falle der Annahme des Gesetzes mit dem 1. Januar 1916, also dem Tage des Inkrafttretens des Kirchensteuergesetzes, auch dieses wichtige Provinzialstatut in Kraft gesetzt werden kann.